

1. Einleitung

Die spätmittelalterliche Wirtschaft stützte sich in beträchtlichem Umfang auf Schulden – Schulden waren allgegenwärtig, im gut dokumentierten Fernhandel¹ ebenso wie im städtischen Kleinhandel und Gewerbe.² „For medieval historians, the matter is settled: credit was everywhere.“³ Im Gegensatz zu den Krediten des Fernhandels waren die meist kleineren Schulden von lokalen und regionalen Wirtschaftsräumen oft wenig formalisiert und sind deshalb auch schlechter dokumentiert. Gerichtsquellen bilden vielfach die einzige Spur des umstrittenen Teils dieser Schulden. Diese Arbeit nimmt einen regionalen Wirtschaftsraum, nämlich die Stadt Basel und ihr Umland, gesondert in den Blick und stützt sich dabei auf Quellen der zivilen Gerichtsbarkeit Basels. Das Ziel ist keine große Überblicksperspektive,⁴ sondern im Gegenteil ein präziser Blick auf eine konkrete Praxis des Schuldenmachens und Aushandelns von fälligen Schulden. Die in den nächsten Abschnitten vorgestellten Fragekomplexe bilden den Rahmen für die vorliegende Arbeit.

Was waren Schulden, und was war ihre Funktion in der spätmittelalterlichen Wirtschaft und Gesellschaft? Die Arbeit untersucht Konstellationen der Entstehung von Schulden und beobachtet dabei die soziale Einbindung von Schuldbeziehungen. Schulden werden als vielfältig eingesetztes Mittel beschrieben, die Wirtschaft einer Mangelgesellschaft⁵ im Gang zu halten. Die Beteiligung an Schuldverhältnissen gilt als Indikator für die wirtschaftliche Einbindung verschiedener Gesellschaftsschichten.

- 1 Eine Auswahl, die auf Netzwerkuntersuchungen fokussiert: Burkhardt, Bergenhandel; Denzel, System; Denzel, Wissensmanagement; Doosselaere, Agreements; Ewert/Selzer, Netzwerke; Häberlein/Jeggle, Praktiken; Jahnke, Handelsnetze; Jeggle, Interactions; Neal/Quinn, Networks; Nicholas, Credit; Nightingale, Communication. Basel-spezifisch Apelbaum, Handelsgesellschaften; Ehrensperger, Stellung; Geering, Handel; Hagemann, Handelsgesellschaften.
- 2 Siehe z. B. Schuster, Age; Schuster, Aspekte; Signori, Schuldenwirtschaft; sowie die Arbeiten von Hans-Jörg Gilomen, z. B. Gilomen, Grundlagen; Gilomen, Kleinkredit; Gilomen, Frauen; Gilomen, Glaube.
- 3 Smail, Plunder, S. 90.
- 4 Wie etwa bei Graeber, Debt, der programmatisch titelt: „Debt. The first 5000 years“.
- 5 Vgl. Richarz, Oeconomia, S. 319.

Ein Fokus auf die Zirkulation von Wert hilft dabei, die zentrale Frage der Schuldenwirtschaft herauszuschälen: Ab wann wird das Ungleichgewicht in einer ökonomischen Beziehung zur Schuld, die eingefordert wird?

Der zweite Fragekomplex bezieht sich auf die Rolle, die Gerichte beim Aushandeln von Schulden spielten. Wer nutzte das Gericht für welche Verfahren, die zur Auswahl standen? Welche Entscheide fällt das Gericht, und wie verstand es seine Funktion? In dieser Arbeit sollen die Personen, die Gerichte nutzten⁶ und vor Gericht gebracht wurden, im Zentrum der Aufmerksamkeit stehen. Diese Akteursperspektive wurde von der Forschung bisher eher selten eingenommen. „Les justiciables sont au centre du procès judiciaire, mais sont, bien souvent, absents des études sur la justice, ou n’y figurent guère que comme spectateurs.“⁷ Das Gericht als von der Obrigkeit zur Verfügung gestellte Institution wird in dieser Arbeit nicht als obrigkeitliches Instrument gedeutet, sondern als Angebot,⁸ welches unterschiedliche Optionen bot. Indem sie das Gericht nutzten, traten AkteurInnen in eine Interaktion mit der Institution und prägten sie in einem Prozess von gegenseitiger Beeinflussung.⁹ Dabei war die Nutzung der gerichtlichen Möglichkeiten von entscheidender Bedeutung, denn AkteurInnen „orientent le cours pour obtenir une décision conforme à leurs souhaits“.¹⁰ In dieser Perspektive ist das Gericht keine Instanz mehr, die Entscheide fällt, sondern ein Ort (unter vielen) zum Aushandeln von Schulden.

Weiter gilt die Aufmerksamkeit den Personen und sozialen Gruppen, die sich an der Schuldenwirtschaft beteiligten. Lassen sich verschiedene Arten von Verschuldung von verschiedenen Personengruppen beschreiben? Wie waren diese Personen vernetzt? Wichtig für diese Perspektive ist die Kombination von konkreter Beschreibung von komplexen Schuldverhältnissen mit der abstrakteren Betrachtung von Schuldbeziehungen als Netzwerk.¹¹ Als leitende Fragen werden sich diejenigen nach dem sozialen Gefälle¹² und der sozialen Distanz zwischen SchuldnerInnen und GläubigerInnen erweisen.

Die Beobachtung der sozialen Einbettung und der Verflechtung in der Form von Netzwerken führt zum letzten Fragekomplex. Welchen Charakter als Beziehung wiesen Schulden auf? Schulden werden hier nicht vornehmlich in ihrer wirtschaftlichen Dimension, sondern als soziale Beziehung verstanden, die es entsprechend zu untersuchen gilt. Diese Sichtweise soll aber nicht die Sicht verstellen auf den ungleichen

6 Zum Begriff der *Justiznutzung* insbesondere Dinges, Justiznutzung.

7 Piant, Justice, S. 101.

8 Siehe zum Begriff *Angebot* Blatter, Gericht, besonders S. 17.

9 Holenstein, Introduction, S. 25; Hardwick, Witnesses, S. 126. Hardwick bezeichnet diese Interaktion als Brückenschlag zwischen „state and street“.

10 Piant, Justice, S. 101. Piant plädiert deshalb auch für die Untersuchung der „caractéristiques socio-professionnelles“ der Kläger.

11 Zur Netzwerkanalyse als Methode siehe weiter unten in dieser Einleitung.

12 Vgl. zum Begriff Signori, Schuldenwirtschaft, etwa S. 55 und S. 138.

Zugang zu Schulden und den ebenfalls ungleichen Umgang mit säumigen SchuldnerInnen.

Die Akten des Basler Schultheißengerichts bilden den Quellenbestand dieser Arbeit. Die Überlieferungslage ist sehr gut, insgesamt sind 160 Bände erhalten.¹³ Das Schultheißengericht war für zivile Streitigkeiten zuständig und ursprünglich dem Bischof als Stadtherrn unterstellt, war aber seit dem späten 14. Jahrhundert als Pfand in der Hand des städtischen Rates, wo es auch verblieb.¹⁴ Das Gericht war grundsätzlich zuständig für Großbasel, den südlich des Rheins gelegenen, größeren Stadtteil. Personen aus dem nördlich gelegenen Kleinbasel waren vor diesem Gericht zwar auch anzutreffen, allerdings in deutlich geringerem Umfang.¹⁵ Für diese gab es ein eigenes Schultheißengericht, welches allerdings eine weniger gute Überlieferung aufweist und deshalb für diese Arbeit nicht berücksichtigt wurde.¹⁶

Das Schultheißengericht funktionierte als Schöffengericht,¹⁷ d. h., dass der Schultheiß als Richter zwar das Verfahren führte, jedoch den Entscheid den Urteilern überließ.¹⁸ Diese, *Zehner* genannt, wurden vom Kleinen Rat eingesetzt, wobei die ursprünglich vierteljährliche Rotation schon um 1400 einer halbjährlichen wich und sich schließlich die Praxis etablierte, jeweils im Sommer mit der neuen Ratsbesetzung auch das Gericht für ein ganzes Jahr zu besetzen.¹⁹ Diesem laufenden Wechsel stand eine Kontinuität der Besetzung gegenüber, indem meist die Urteiler im Folgejahr wieder eingesetzt wurden und somit das Gericht aus zwei alternierenden Besetzungen bestand. Eine große Kontinuität bestand auch beim Gerichtspersonal, sodass trotz fehlender juristischer Ausbildung zumindest eine große praktische Kompetenz der Beteiligten vorausgesetzt werden kann.²⁰ Das Prinzip des Alternierens herrschte auch beim Rat vor, aus dessen stillstehendem (inaktivem) Teil jeweils die Hälfte der Urteiler

13 Hagemann, Rechtsleben, Bd. 2, S. 6; zur Überlieferungslage auch Signori, Schuldenwirtschaft, S. 15.

14 Zur Geschichte des Schultheißengerichts Hagemann, Rechtsleben, Bd. 2, S. 10–16. Zur Bedeutung für Städte, Gerichte unter ihrer Kontrolle zu haben, am Fall der französischen Städte Leroy, Exemple und Sédillot, Exercice, S. 62: „L'exercice de la justice par la commune de Doullens est un élément essentiel de son pouvoir communal qu'elle est obligée, dès sa fondation, d'affirmer et de défendre.“

15 Im Vergleich zwischen der Steuerliste von 1454 und Personen, die in Schuldbeziehungen vor Gericht anzutreffen waren, zeigt sich, dass KleinbaslerInnen deutlich weniger häufig in den Quellen erscheinen, nämlich nur zu rund zehn Prozent im Vergleich zu 23 Prozent für die GroßbaslerInnen. Schuldbeziehungen zwischen KleinbaslerInnen kamen praktisch nicht vor.

16 StABS, Gerichtsarchiv P. Es sind fürs 15. Jahrhundert zu große Lücken, insbesondere in zeitlicher Nähe zu den gewählten Stichproben.

17 Dazu nebst Hagemann, Rechtsleben, Bd. 2, auch Signori, Vorsorgen, S. 31–62.

18 Hagemann, Rechtsleben, Bd. 2, S. 101. Vgl. Nehlsen-von Stryk, Typologie, S. 102. Sie erwähnt Eigenschaften, die für alle Zivilverfahren galten: Öffentlichkeit, Mündlichkeit und Trennung von „richterlicher Prozessleitung und Urteilsfindung durch Schöffen oder sonstige Urteiler“.

19 Hagemann, Rechtsleben, Bd. 2, S. 22.

20 Signori, Vorsorgen, S. 32 f.; Hagemann, Rechtsleben, Bd. 2, S. 22.

gewählt wurde. Hans-Rudolf Hagemann schreibt entsprechend von einer „seit alters bestehenden engen Verknüpfung von Rat und Gericht“.²¹ Diesen Eindruck verstärkt ein Blick auf die Karrieren von Urteilern im 16. Jahrhundert, die oft im Hinblick auf eine spätere Ratskarriere ausgesucht wurden.²² Angesichts der engen Verbindung des Gerichtspersonals zur städtischen Elite ist verständlich, dass der Rat mit allen Mitteln den Rückkauf des Gerichts durch den Bischof zu verhindern suchte – man wollte diese zentrale Institution ungern wieder aus der Hand geben und nahm dabei Kompetenzstreitigkeiten mit verschiedenen Bischöfen in Kauf.²³

Die Parteien mussten sich vor Gericht durch einen Fürsprech vertreten lassen.²⁴ Dieser war in der Regel ein Amtmann des Gerichts. Das Verfahren wurde grundsätzlich mündlich geführt, wobei wichtige Beweisstücke wie Zeugenaussagen und Schuldbriefe verlesen wurden. Die Urteilsfindung folgte keinem umfassend kodifizierten Recht, sondern stützte sich neben vor allem Verfahrensfragen betreffenden Gerichtsordnungen auch auf Gewohnheitsrecht.²⁵ Umso wichtiger waren die praktische Erfahrung der Urteiler und die breite Abstützung und soziale Einbindung der Urteile.²⁶ Das Gericht tagte im Rathaus, welches damals noch „Richthaus“ genannt wurde.²⁷

Wenn hier von Ziviljustiz die Rede ist, so soll damit nicht eine moderne Abgrenzung zur Kriminaljustiz suggeriert werden – eine klare Regelung der Zuständigkeit existierte in der Vormoderne ebenso wenig wie die entsprechende Begrifflichkeit.²⁸ Was ein Zivilprozess war, ist deshalb nicht inhaltlich gemäß dem Streitgegenstand definiert, sondern nach der Charakteristik des Prozesses.²⁹ Dieser stand vor zivilen Instanzen wie dem Schultheißengericht unter dem Einfluss der Parteien, deren Vorstöße den Prozess prägten. Das Gericht selbst ermittelte nicht, und die Klagenden konnten das Verfahren zu jedem Zeitpunkt beenden.³⁰

Die vormoderne Zivilgerichtsbarkeit insgesamt wurde erst selten intensiv untersucht, sie stand in der Regel im Schatten der Kriminalitätsforschung,³¹ obwohl sie den größeren Teil der Gerichtstätigkeit der Vormoderne ausmachte.³² Das liegt nebst den

21 Hagemann, *Rechtsleben*, Bd. 2, S. 21.

22 Füglistler, *Handwerksregiment*, S. 249.

23 Hagemann, *Rechtsleben*, Bd. 2, S. 12–15.

24 Vgl. dazu die Weisung des Gerichts anlässlich einer Vertagung: Sei der „fursprech nit da, so solle er ein andern nehmen“, StABS, Gerichtsarchiv A 26, 84r.

25 Sieber-Lehmann, *Basel*, S. 8 f.; Hagemann, *Rechtsleben*, Bd. 2, S. 350.

26 Vgl. dazu Sieber-Lehmann, *Basel*, S. 9.

27 Wackernagel, *Gerichtsstätte*, S. 82.

28 Schlosser, *Zivilprozess*, S. 63; Gauvard, *Droit*, S. 58.

29 Piant, *Procès*, S. 19.

30 Nehlsen-von Stryk, *Typologie*, S. 102.

31 Dieser Begriff ist für die deutschsprachige Forschung vor allem mit dem Namen Gerd Schwerhoff verbunden, siehe u. a. Schwerhoff, *Einführung*; Blauert/Schwerhoff, *Kriminalitätsgeschichte*; Blauert/Schwerhoff, *Waffen*. Vgl. auch Burghartz, *Leib*.

32 Piant, *Procès*, S. 14, schätzt den Anteil gar auf 90 Prozent.

weniger spektakulären Streitgegenständen auch daran, dass Akten ziviler Gerichte eine komplexe Quellengattung sind; wer erwartet, dass sich die verhandelten Sachverhalte klar und einfach darstellen, wird enttäuscht.³³ Gerichtsakten orientierten sich an juristisch relevanten Aspekten der Fälle und an den Entscheidungen des Gerichts, es handelt sich um die „Verschriftlichung gerichtlicher Handlungen“.³⁴ Dabei bedienten sich die Schreiber einer stark formalisierten Sprache und hielten sich durchaus zurück, gewisse Aspekte der Verhandlung zu verschriftlichen.³⁵ „Der eigentliche Konflikt in seinen vielfältigen Dimensionen und Bezügen“ bleibt deshalb „häufig verborgen“,³⁶ nur sporadisch lässt sich „tatsächlich ein Blick über den Gerichtssaal hinaus auf das Leben außerhalb erhaschen“.³⁷

Die gewaltige Masse³⁸ und die Charakteristik von Zivilgerichtsakten verlangen nach einem spezifischen methodischen Zugang. So versucht die vorliegende Arbeit, sowohl konkrete Fälle mit einem mikrohistorischen Blick³⁹ zu untersuchen und dabei ins Richthaus und darüber hinaus zu blicken als auch die abstraktere Perspektive einer Netzwerkanalyse einzunehmen. Während Ersteres sehr quellennah Praktiken beschreibt und dabei den Horizont von Handlungsoptionen für spätmittelalterliche Akteure und Akteurinnen absteckt, dient Zweiteres dazu, Schuldverhältnisse als Beziehungen zu beschreiben und dabei auch strukturelle Aspekte zu beachten. Die Netzwerkanalyse untersucht die Verflechtung der Beteiligten in Form von Netzwerken, oder wie Hervé Piant es ausdrückt: „Pour faire de la justice le sujet réel de la recherche, il faut placer le lien qui unit les différents acteurs – justiciable ou juge – au cœur de la recherche.“⁴⁰

Die Netzwerkanalyse hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten in der Geschichtswissenschaft etabliert,⁴¹ nachdem die aus der Soziologie stammende Methode schon

33 Zum Umgang mit Gerichtsquellen, vor allem Zeugenaussagen, siehe die faszinierende Arbeit von Tom Johnson, die das Panorama der Interpretationsmöglichkeiten anhand von verschiedenen Ansätzen aufzeigt und dabei auch eine eigene Perspektive erarbeitet, Johnson, *Preconstruction*.

34 Blatter, *Gericht*, S. 13.

35 Vgl. Nehlsen-von Stryk, *Typologie*, S. 106, zur formalisierten Sprache vor Gericht und bestimmten Klagformeln, „womit auch ohne Zwang wortwörtlicher Verwendung der üblichen Formeln fraglos eine beträchtliche Disziplinierung der parteilichen Auseinandersetzung verbunden war“. Grundsätzlich Lepsius/Wetzstein, *Prozessschriftgut*. Vgl. auch Blatter, *Gericht*, S. 237.

36 Rappe, *Schelten*, S. 87. Vgl. auch Blatter, *Gericht*, S. 237.

37 Blatter, *Gericht*, S. 13.

38 Piant, *Justice*, S. 133; Piant, *Procès*, S. 16.

39 Vgl. zum Einsatz mikrohistorischer Ansätze in der Erforschung von ziviler Gerichtsbarkeit Piant, *Procès*, S. 18.

40 Piant, *Justice*, S. 13.

41 Zur Geschichte der Netzwerkanalyse in der Geschichtswissenschaft Bixler, *Wurzeln*; Literatur zur Netzwerkanalyse allgemein, Borgatti/Everett/Johnson, *Social Networks*; Faust/Wasserman, *Network Analysis*; Hummell/Sodeur/Trappmann, *Strukturanalyse*; Jansen, *Einführung*; Prell, *Network Analysis*; Literatur zur historischen Netzwerkanalyse (einführend), Bixler, *Network*; Düring/Eumann/Stark, *Handbuch*; Düring/Gamper/Reschke, *Knoten*; Düring/Keyserlingk, *Netzwerkanalyse*; Düring/Stark, *Network Analysis*; Fuhse, *Netzwerke*; Graham/Milligan/Wein-

in den 1970er-Jahren durch die Arbeit von Wolfgang Reinhard eine frühe Rezeption in den Geschichtswissenschaften erfahren hatte, die allerdings weitgehend folgenlos blieb.⁴² Auch Schuldbeziehungen wurden schon als Netzwerke beschrieben und untersucht,⁴³ wobei sich die Erkenntnis ergab, dass sich Kredit auf Netzwerke stützte und solche gleichzeitig schuf.⁴⁴ Allerdings liegen erst zu Schuldennetzwerken des 19. Jahrhunderts tatsächlich formale Netzwerkanalysen vor.⁴⁵ Arbeiten zur Vormoderne arbeiten zwar gerne mit der Netzwerkmetapher,⁴⁶ legen aber keine formalen Analysen vor, abgesehen von wenigen Ausnahmen.⁴⁷ Formale Netzwerkanalysen stellen für die mittelalterliche Schuldenwirtschaft immer noch ein Forschungsdesiderat dar.⁴⁸

Die formale Netzwerkanalyse erfasst Personen und ihre Beziehungen untereinander,⁴⁹ wobei Personen als Knoten (engl. *nodes*) und Beziehungen als Kanten (engl. *edges*) codiert werden. Die Gesamtheit der codierten Knoten und Kanten ergeben den sogenannten Netzwerkgraphen, der nun visualisiert und mit statistischen Methoden analysiert werden kann. So kann zum Beispiel eruiert werden, welche Personen im Netzwerk zentral waren, ob es dicht verbundene Untergruppen, sogenannte Cliques,

gart, Data; Häußling/Stegbauer, Handbuch; Lemerrier, Methoden; Marx, Forschungsüberblick; Marx/Reitmayer, Netzwerkansätze; Nitschke, Geschichte; Preiser-Kapeller, Möglichkeiten; Stark, Netzwerke; Wetherell, Network; speziell zu erwähnen sind Straus, Welt, und Düring/Gamper/Reschke, Millennium, zur Netzwerkanalyse als Paradigma des 21. Jahrhunderts sowie Hitzbleck/Hübner, Grenzen, zu den Limiten von Netzwerkanalysen.

42 Reinhard, Freunde.

43 Eine Auswahl von Literatur dazu: Bolton, Merchants; Chilosi/Schulze/Volckart, Benefits; Clemens, Schuldenlast; Doosselaere, Agreements; Gestrich/Stark, Debtors; Gestrich/Stark, Introduction; Lipp, Aspekte; Reupke/Stark, Kreditnetzwerke; Stark, Networks; Vogel, Credit; Wirtz, Vertrauen.

44 Vgl. zu Letzterem Crowston, Credit, S. 12.

45 Beispiele bei Stark, Networks; Reupke/Stark, Kreditnetzwerke; Vogel, Credit. Die Aussage stützt sich auch auf eine Durchsicht der kollaborativen Bibliografie auf Zotero namens „Historical Network Analysis“, https://www.zotero.org/groups/209983/historical_network_research (letzter Zugriff am 5.12.2019).

46 Besonders prominent Muldrew, Economy, z. B. S. 95. Zum Einsatz des Netzwerkbegriffs als Metapher siehe Ruggiu, Way, S. 73; Burkhardt, Networks, S. 13; Düring/Kerschbaumer, Quantifizierung, S. 31; Bixler, Network, S. 54 (durchaus mit einer positiven Sicht des metaphorischen Gebrauchs). Weber, Verhältnisse, S. 292, verfolgt die Entstehung der Netzwerkmetapher bis ins frühe 19. Jahrhundert zurück.

47 Vgl. in Bezug auf die Erforschung von Verwandtschaft und Freundschaft Seidel, Freunde, S. 20: „Nicht durchgesetzt hat sich in der Mediävistik die Methode der Netzwerkanalyse.“ Einige Beispiele von Arbeiten zur Vormoderne, die sich auf mehr oder weniger stark ausgeprägte formale Netzwerkanalysen stützen: Ansell/Padgett, Action; Dauser, Analyse; Grommes, Netzwerke; Guzzi-Heeb, Revolte; Hächler et al., Exploration; Poeck, Herren; Rosé, Reconstitution; Vonrufs, Führungsgruppe.

48 Lipp, Aspekte, S. 27.

49 Gestrich/Stark, Introduction, S. 4, definieren ein Netzwerk, basierend auf James Clyde Mitchell, als „specific set of linkages among a defined set of persons, with the additional property that the characteristics of these linkages as a whole may be used to interpret the social behavior of the persons involved“.

gab, und schließlich, wie Personen in ähnlichen Beziehungskonstellationen eine vergleichbare Position im Netzwerk einnahmen – ohne zwingend in direkter Beziehung zu stehen. Das hier gewählte Vorgehen besteht darin, ein Gesamtnetzwerk zu erstellen, das innerhalb eines definierten Rahmens – hier die zeitliche Eingrenzung der Stichprobe⁵⁰ – alle Personen und Beziehungen erfasst.⁵¹ Die Netzwerkanalyse situiert sich als strukturelle Untersuchung auf einer Ebene zwischen Mikro- und Makroanalyse.⁵² Entscheidend für die Interpretation der Netzwerke ist die Charakterisierung der Verbindung. Im Fall von Schuldennetzwerken, die sich in Gerichtsakten manifestieren, ist diese Interpretation doppeldeutig. Die Netzwerkstruktur ist in dieser Perspektive ein Spiegel der Handlungsmöglichkeiten von Akteuren. Grundsätzlich zeigt das Beziehungsnetzwerk einer Person die Möglichkeiten, sich finanzielles Kapital zu beschaffen oder es zu verleihen. Man kann es somit als soziales Kapital gemäß der Kapitaltheorie von Bourdieu betrachten.⁵³ Das erscheint aber etwas zu positiv, denn wenn Schulden vor Gericht kamen, schlug die Beziehung um. Sie war nun nicht mehr positiv besetzt. Folglich offenbart das Netzwerk nicht nur Ressourcen, sondern spiegelt auch Belastungen. Netzwerkanalytisch kann daher auch von einem negativ verbundenen Netzwerk gesprochen werden.⁵⁴ In einem solchen Netzwerk stellen Beziehungen zu starken Partnern keine positiven Optionen, sondern eher die Gefahr von Abhängigkeit dar. Dies zeigt, dass wir die aus Gerichtsakten rekonstruierten Netzwerke mit Bedacht interpretieren müssen. Darum wird hier darauf verzichtet, die Beziehungen vor der Analyse zu charakterisieren. Vielmehr soll das nach Betrachtung der Netzwerkstrukturen im abschließenden Fazit geschehen.

Eine wichtige Analysestrategie war für diese Arbeit die Aggregation von Netzwerkdaten nach Attributen – eine Strategie, auf die Eva Jullien schon hingewiesen hat.⁵⁵ Bei diesem Verfahren werden nicht mehr einzelne Beziehungen und Personen untersucht, sondern die Daten nach bestimmten Eigenschaften zusammengezogen. In der vorliegenden Studie werden also Attribute wie Geschlecht, Herkunft und Vermögenssituation analysiert, um Muster der Beziehungen zwischen den einzelnen Ausprägungen einer Kategorie festzustellen. Entscheidendes Kriterium sind dabei die Unterschiede der Dichte von Beziehungen. Die Dichte berechnet sich als das Verhältnis von tatsäch-

50 Die enge Eingrenzung auf ein einziges Jahr brachte vor allem den Vorteil mit sich, dass ich mich nicht zu stark mit der chronologischen Dynamik von Netzwerken auseinandersetzen musste, vgl. dazu Lemercier, *Time*.

51 Hennig/Stegbauer, *Probleme*, S. 8; Prell, *Network Analysis*, S. 66; Jansen, *Einführung*, S. 66 f.

52 Bixler, *Network*, S. 48; Burkhardt, *Bergenshandel*, S. 393.

53 Marx, *Netzwerke*; Hennig/Kohl, *Fundierung*; Reupke/Volk, *Erfahrungsberichte*, S. 301. Es ist zu betonen, dass die vorliegenden Texte Bourdieus Theorie auf die Netzwerkanalyse anwenden – Bourdieu selbst hielt offenbar wenig davon.

54 Siehe die entsprechenden Kapitel bei Jansen, *Einführung*, ab S. 178, und Prell, *Network Analysis*, ab S. 111.

55 Jullien, *Netzwerkanalyse*.

lich vorkommenden zur Anzahl möglicher Beziehungen – unterschiedliche Dichten lassen sich als strukturelle Unterschiede in der Beteiligung an Schuldnetzwerken lesen. Die Untersuchung solcher aggregierten Daten geschah mittels statistischer Methoden, die nur zum Teil Werkzeuge klassischer Netzwerkanalyse sind. Sie werden im Anhang genauer erläutert.⁵⁶

Die Erhebung und Darstellung von Netzwerken, das sollte nach dieser kurzen Einleitung klar geworden sein, ist kein Selbstzweck. Vielmehr haben die Netzwerkdarstellungen – von denen ich in der Analysephase viele erstellt und wieder verworfen habe – eine wichtige Rolle gespielt bei der Entwicklung weiterer Fragestellungen. In der Arbeit selbst finden sich gar nicht mehr viele dieser Darstellungen, sondern es überwiegen andere Formen der Visualisierung und tabellarische Übersichten. Das ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass ich versucht habe, meine Aussagen nicht nur auf die Betrachtung von Netzwerkstrukturen abzustützen, sondern auch auf statistische Hypothesentestung.⁵⁷

Die vorliegende Arbeit versucht die quantitativen Ansätze⁵⁸ mit qualitativer Analyse von Quellen und Fällen zu kombinieren. Die quantitative Erfassung und Codierung von Schuld- sowie anderen Beziehungen und die Untersuchung derselben mittels Attributen wird oft im Einzelfall der Komplexität von Verhältnissen nicht gerecht, zu stark erscheint zuweilen der Abstraktionsgrad. Deshalb versuche ich, die Stärken der beiden Ansätze zu verbinden,⁵⁹ indem einerseits auf hoher Abstraktionsstufe Beziehungen zwischen relativ grob gebildeten Kategorien beschrieben werden und auf der anderen Seite Einzelfälle gewisse Aspekte ins Licht rücken. Die Einordnung von Einzelfällen in die quantitative Analyse wiederum erlaubt eine Einschätzung dazu, wie sehr ein Fall als typisch gelten kann, und war mitunter eine Entscheidungshilfe für die Wahl von vorgestellten Fällen.⁶⁰ Die qualitative Analyse soll aber nicht in erster Linie ganze Fälle rekonstruieren – das geht meist gar nicht, weil die schriftlich festgehaltenen Prozessschritte nur einen Teil des ganzen Verfahrens darstellten und zum Beispiel Entscheidungen zum Einstellen von Verfahren außerhalb des Gerichts gefällt wurden. Diese Fälle fanden dann in den Akten schlicht keine Fortsetzung. Aber nicht nur deshalb ist es sinnvoll, von der Perspektive des Gerichtsverfahrens wegzukommen, die

56 Siehe Anhang 8.3.

57 Vgl. Eumann, Heuristik, der sich auf S. 129 f. für „Testvisualisierungen“ früh im Forschungsprozess ausspricht.

58 Vgl. zur Historiografie quantitativer Forschung in der Schweiz Flores et al., Einleitung. Zur geringen Rolle von Statistik in der Wirtschaftsgeschichte Gervais, Construction.

59 Vgl. Düring et al., Einleitung, S. 6: Da Netzwerke allgegenwärtig, aber selten greifbar sind, „beruhen die erfolgreichen Projekte aus den letzten Jahren auf der wechselseitigen Interaktion zwischen Netzwerkanalyse und traditionellen Forschungsmethoden“. In Bezug auf soziologische Forschung siehe Schnegg, Strategien. Siehe auch Amend-Traut, Wechselverbindlichkeiten, S. 79; Amend-Traut verwendet Ergebnisse der ‚Quantifizierenden Methode‘ als „Maßstab für mikrohistorische Untersuchungen“.

60 Vgl. zu diesem Vorgehen Amend-Traut, Wechselverbindlichkeiten, S. 79.

den Fokus zu stark auf die normativen Vorgaben und die Verfahrensführung durch das Gericht legt. Vielmehr sollen Gerichtsakten dazu dienen, Handlungsoptionen spätmittelalterlicher GerichtsnutzerInnen aufzuzeigen, beim Aushandeln von Schulden vor Gericht ebenso wie im alltäglichen Wirtschaften. Dabei darf nicht vergessen werden, dass die typischen Quellenformulierungen und Aufschreibegewohnheiten⁶¹ vom gerichtlichen Kontext geprägt waren.

Dieser auf Handlungsoptionen fokussierte Ansatz steht in der Tradition der historischen Anthropologie und Mikrogeschichte, die mit der Entwicklung eines neuen Kulturbegriffs alltägliche Interaktionen viel stärker in den Blick nahm und dabei auf Heranzoomen und Nahaufnahmen setzte.⁶² Die Verbindung von qualitativer mit quantitativer Analyse ist bei diesen Ansätzen ebenfalls als Möglichkeit angelegt.⁶³ Indem Akteure im „Kräftefeld sozialer Beziehungen und kultureller Produktion“ auf ihre Verhaltensweisen untersucht werden, gerät auch ins Blickfeld, wie das Verhalten nicht nur die konkrete Situation prägen, sondern auch Veränderung erzeugen konnte.⁶⁴ In Bezug aufs Handeln vor Gericht hat Simona Cerutti aufgezeigt, wie die Legitimation von Praxis durch die Akteure dazu beitrug, Normen zu etablieren,⁶⁵ während Tom Johnson untersucht, wie ZeugInnen in Gerichtsfällen ihre Aussagen vor Gericht vortrugen und damit die vorherrschenden Diskurse zu ihren Gunsten nutzten.⁶⁶ Diese Ansätze, Kultur *in actu* zu untersuchen, lassen sich dem Ansatz der Praxeologie zurechnen, die einen genauen Blick auf das durchaus körperlich zu verstehende Handeln von Menschen wirft.⁶⁷ Dabei vollziehen Handlungen nicht einfach schon existierende Vorstellungen, sondern die Handelnden sind als interpretierende Akteure zu verstehen, die in „kommunikativen Beziehungen und sozialen Austauschverhältnissen“ nicht nur die Wirkung, sondern auch die Produktion von Bedeutungssystemen erkennen lassen.⁶⁸ Die Verbindung von Perspektiven verschiedener Skalierung lässt sich dort erkennen, wo Beziehungsgeflechte untersucht werden: „Das gewohnheitsmäßige Handeln in sozialen Netzwerken kann etwa zum Gegenstand einer mikrohistorischen Analyse ihrer Koordinations- und Kooperationschancen werden.“⁶⁹ Wenn auch naturgemäß der Zugang zum menschlichen Handeln und damit zur Praxis des Schuldenmachens, den Gerichtsakten bieten, ein indirekter bleibt, so lassen sich doch

61 Zur Entwicklung der Schriftlichkeit in der mittelalterlichen Justiz siehe Lepsius/Wetzstein, Prozessschriftgut.

62 Burghartz, Anthropologie, S. 214 f.; Allgemeine Einführungen zur Mikrogeschichte bei Gylfi Magnússon/Szijártó, Microhistory; Levi, Microhistory.

63 Burghartz, Anthropologie, S. 215.

64 Lüdtke, Alltagsgeschichte, S. 635–637.

65 Cerutti, Microhistory, S. 30.

66 Johnson, Preconstruction, S. 144.

67 Reichardt, Geschichtswissenschaft, S. 47 und 49.

68 Reichardt, Geschichtswissenschaft, S. 51–54.

69 Reichardt, Geschichtswissenschaft, S. 61.

viele Sprechakte und Gesten aus praxeologischer Sicht untersuchen, während andere Handlungen wie die Wahl von Vorgehensweisen und Gerichtsverfahren eher indirekt zu fassen sind.

Während die quantitative Analyse oftmals die Einordnung von qualitativ untersuchten Fällen ermöglicht, dienen Erkenntnisse von qualitativen Untersuchungen dazu, quantitative Beobachtungen zu deuten. Auch wenn einzelne Kapitel insgesamt stärker von jeweils einem Ansatz geprägt sind, so soll doch ständig zwischen den Ebenen hin und her gewechselt werden, um die beschriebenen Phänomene möglichst umfassend in den Blick zu nehmen. Die detaillierte *thick description*⁷⁰ konkreter Praxis wird so konfrontiert mit abstrakter Betrachtung struktureller Muster der Gerichtsnutzung und der Vernetzung mittels Schulden. Quantitative Analysen überwiegen in den Kapiteln zur Gerichtsnutzung⁷¹ und zum Schuldenalltag.⁷² Die Darstellung der quantitativen Resultate stellt eine besondere Herausforderung dar, weil für die verschiedenen Attribute jeweils die gleichen Analysen durchgeführt und präsentiert werden, was sich kaum sehr lesefreundlich gestalten lässt. Leichter zugänglich sind die Kapitel zur Entstehung von Schulden,⁷³ zum Einfordern derselben⁷⁴ und zur Urteilspraxis des Gerichts,⁷⁵ die stärker qualitativ orientiert sind.

Die Datengrundlage für die quantitativen Analysen der vorliegenden Arbeit wurde gebildet durch die Erhebung von zwei Stichproben, die je die Gerichtsakten eines ganzen Jahres umfassen. Es handelt sich um die Jahre 1455 und 1497. Dieses Vorgehen drängte sich angesichts der großen Datenmengen auf.⁷⁶ Aber auch mit diesem Vorgehen konnte ich den Quellen nicht immer gerecht werden, sondern nur die wichtigsten (Schuld-)Beziehungen codieren. Die Codierung von Beziehungsdaten bedingte dabei eine Abstrahierung der teils komplexen Verhältnisse, wie sie in den Quellen aufscheinen.⁷⁷ Grundlegend dafür waren genaue Kenntnisse des Verfahrensrechts und der

70 Vgl. Geertz, Description.

71 Siehe Kapitel 4.

72 Siehe Kapitel 6.

73 Siehe Kapitel 2.

74 Siehe Kapitel 3.

75 Siehe Kapitel 5.

76 Vgl. Signori, Schuldenwirtschaft, S. 20: „Systematisch erschließen kann ein Einzelner die mehrere hundert Bände starken Buchreihen nicht.“

77 Zu Schwierigkeiten der Codierung siehe Bixler, Quellen; Reupke/Volk, Erfahrungsberichte. Vgl. auch Gramsch, Reich, S. 85: „Als problematisch mag weiterhin angesehen werden, dass die Modellbildung den Bearbeiter ständig zu harten Ja-Nein-Entscheidungen zwingt [...] Fehlentscheidungen müssen hierbei fast zwangsläufig fallen, welche man in einer traditionellen, mit Wahrscheinlichkeiten operierenden historischen Erzählung scheinbar elegant umschiffen kann. Doch ist meines Erachtens eher dieses letztere, allgemein gebräuchliche Verfahren problematisch. Auch der mit dem Wörtchen ‚vielleicht‘ operierende Historiker verzichtet nicht auf sein Recht, aus seinen Wahrscheinlichkeitsaussagen weitere Schlüsse zu ziehen (was er streng genommen nicht dürfte).“ Ein Weglassen von Netzwerkdaten bringe folglich nur eine „Vergrößerung des Bildes, nie dessen völlige Umformung“.

in den jeweiligen Verfahren verwendeten Begriffe. Die genutzten Quellen und weitere Angaben zur Codierung sind im Anhang angeführt,⁷⁸ die Differenzierung verschiedener Verfahrensformen vor dem Gericht ist Gegenstand eines eigenen Abschnitts, der auch detailliert die gewählten Codierungen darlegt.⁷⁹

Die Analyse der genannten Schuldsommen wird erschwert durch die verschiedenen Währungssysteme – zu erwähnen sind das Pfund als reine Rechnungswährung mit Schilling und Pfennig als Untereinheiten, die auch als Münzen zirkulierten, sowie der Goldgulden als sehr wertstabile Münze. Um diese vergleichbar zu machen und für statistische Auswertungen zu nutzen, habe ich die Schuldsomme, wo immer möglich, in Pfundbeträge umgerechnet.⁸⁰ Wo also die Beträge mehrerer Quellen zusammengezogen und insbesondere statistische Mittelwerte genannt werden, so basiert das auf den umgerechneten Werten und ist keine Aussage darüber, welche Währung in der Quelle genannt ist. Wo jedoch Schuldsommen aus einzelnen Gerichtsakten zitiert werden, wird die Währung der Quelle beibehalten. Wie das Kapitel zur Wertzirkulation⁸¹ zeigen wird, ist das kein zwingender Beleg dafür, in welcher Form ein Darlehen gegeben oder eine Schuld abgezahlt wurde, sondern zeigt einzig, welchen Wertmaßstab die Beteiligten wählten.

Um die Netzwerkanalyse für diese Untersuchung fruchtbar zu machen, brauchte es Angaben zur Position⁸² Einzelner in der spätmittelalterlichen Gesellschaft. Dazu ist oft relativ wenig bekannt, vor allem wenn es sich nicht um Angehörige der städtischen Eliten handelt. Diese Arbeit zieht deshalb die wenigen vorhandenen Informationen systematischer Art aus überlieferten Steuerlisten hinzu, um die in den Gerichtsquellen selbst erkennbaren Informationen zu ergänzen. Es handelt sich um die Listen der Margzahlsteuer von 1454 und um den sogenannten Reichspfennig von 1497.⁸³ Als Informationen über die beteiligten Personen erfasst und analysiert wurden folgende Attribute: Das Geschlecht der Person ist in den Quellen selbst in der Regel ersichtlich. Soweit dies möglich war, versuchte ich Personen, von denen die Gerichtsakten erkennen lassen, dass sie nicht in Basel wohnhaft waren, zu lokalisieren. Dabei habe ich nebst den Koordinaten des Herkunftsorts auch die Distanz zu Basel erfasst. Innerhalb Basels erlaubt die Steuerliste von 1497 eine Lokalisierung vieler Personen. Die Angaben zur Vermögenssituation stammen aus den Steuerlisten, wobei die Liste von 1454 eine feinere Kategorisierung erlaubt als diejenige von 1497. Angaben zu Zunft oder Beruf sind nur teilweise verfügbar. Die Edition der Steuerliste von 1454 umfasst Angaben zur Zunft, während ich die Angaben aus den Quellen und aus der Steuerliste

78 Siehe Anhang 8.1 und 8.2.

79 Siehe Kapitel 4.2.

80 Zum Vorgehen siehe Anhang 8.2.2.

81 Siehe Kapitel 3.1.

82 Weyrauch, Schichtung, S. 21.

83 Schönberg, Finanzverhältnisse, und Degler-Spengler, Pfennig.

von 1497 kombiniere, um mehr über die Berufe zu erfahren. Mit diesen Daten habe ich für beide Stichproben die GerichtsnutzerInnen prosopografisch beschrieben. Die Prosopografie stellt jedoch keinen Selbstzweck, sondern nur ein Mittel zum Zweck der sozialen Verortung von Personen dar.

Die Daten lassen eine multidimensionale Verortung der Akteure zu. Die erste Dimension ist klassisch sozioökonomisch, stützt sich auf das Vermögen als Annäherungswert an die soziale Stellung von Personen in der städtischen Gesellschaft. Die zweite Dimension ist räumlich,⁸⁴ indem sie die Schuldverhältnisse in der Stadt und die Beziehungen ins Umland anhand von topografischen Aspekten beschreibt. Dabei spielen auch räumliche Distanzen eine Rolle, die aus arbeitsökonomischen Gründen nur absolut und nicht relativ im Sinne einer Berücksichtigung von Straßenführung und Wegverhältnissen erfasst werden. Die Analyse dieser Dimension stützt sich auf GIS-Technologie. Drittens wird in geschlechtergeschichtlicher Perspektive nach Unterschieden zwischen Frauen und Männern in Schuldbeziehungen gefragt.

Zivile Gerichte entschieden noch über anderes als über Schulden, aber in vielen Gerichten machten Schulden den größten Anteil aus.⁸⁵ In dieser Arbeit stehen die Schuldverhältnisse im Vordergrund; andere Vorgänge werden nur am Rand untersucht. Sie waren zum Teil schon Thema von anderen Arbeiten, die sich auf das Basler Gerichtsarchiv stützen.⁸⁶ Prägend für diese Arbeit hinsichtlich des Umgangs mit Quellen der vormodernen Ziviljustiz sind die Arbeiten von Hervé Piant und Daniel Smail.⁸⁷ Für Basel liegen zwei Arbeiten vor, welche den Rahmen für diese Untersuchung bilden. Hans-Rudolf Hagemanns rechtshistorische Arbeit zur „Zivilrechtspflege“ beschreibt anhand von vielen Beispielen die Gerichtspraxis und versucht dabei Rechtsnormen in der Anwendung zu beschreiben, wobei er festhält, dass „die Annahme eines in sich geschlossenen, vollständigen Systems als Grundlage des Basler Privatrechts noch für das 16. Jahrhundert [...] unangemessen“ erscheint.⁸⁸ Gabriela Signori hat ebenfalls sehr quellennah die Basler „Schuldenwirtschaft“ beschrieben.⁸⁹ Diese Arbeit stellt für sehr viele Aspekte, die ich beschreibe, einen Bezugspunkt dar. Ebenfalls einen starken Be-

84 Zum sogenannten *spatial turn*: Rau, Räume; Schwerhoff, Stadt, S. 11; zur Anwendung von GIS-Technologie Geddes/Gregory, Historical GIS; Lilley/Porter, GIS.

85 Lavoie, Endettement, S. 202–208, errechnet einen Anteil von Schuldverfahren je nach Zeit und Ort zwischen knapp 60 und 80 Prozent aller Verfahren. Vgl. Kuske, Entstehung, S. 12; Schuster, Age, S. 39.

86 Andere haben auch schon mit dem Material gearbeitet, etwa Signori, Vorsorgen, zu Testamenten und anderen Aspekten von Erbe; Sieber-Lehmann, Basel, mit den Zeugenaussagen; Simon-Muscheid, Dinge, mit einem Fokus auf Objektgeschichte; schon im 19. Jahrhundert hat Karl Stehlin die Gerichtsakten nach Druckern durchsucht (Stehlin, Regesten).

87 Siehe insbesondere Piant, Justice; Piant, Procès; Smail, Consumption; Smail, Plunder.

88 Hagemann, Rechtsleben, Bd. 2, S. 8.

89 Signori, Schuldenwirtschaft.

zug zu Basel haben die Arbeiten zu Schulden von Hans-Jörg Gilomen.⁹⁰ Leider nicht mehr umfassend berücksichtigen konnte ich die Dissertation von Maria Weber zum Schuldenmachen in Augsburg.⁹¹

Am Basler Schultheißengericht wurde seit dem frühen 15. Jahrhundert ein ausdifferenziertes System mit verschiedenen Serien geschaffen, in welchen die Gerichtsschreiber verschiedene Rechtsvorgänge aufzeichneten. Diese Serien waren in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts sehr stabil und sind mit jeweils nur kleinen Lücken überliefert. Der Bestand ist also sehr reich und rechtfertigt den Fokus dieser Arbeit auf einen einzigen Quellenbestand. Basel stellt eine typische Stadt mittlerer Größe dar. Sie war ein regionales Zentrum von einiger Bedeutung und als Kaufmannsstadt auch in größere wirtschaftliche Beziehungsgeflechte und -räume eingebunden.⁹² Die Stadt steht deshalb eigenständig als Beispiel, und es lohnt sich, die Funktionsweise der Schuldenwirtschaft, wie sie in den Gerichtsakten aufscheint, zu beschreiben. Ein vergleichender Blick auf andere Städte wäre sicher interessant und wünschenswert. Das größte Hindernis eines solchen Vorgehens besteht darin, dass die Vergleichbarkeit zwischen Städten schwierig herzustellen ist. Denn die Städte des Spätmittelalters haben je eigene Wege beschritten, um das allen gemeine Problem der Schlichtung von Schuldforderungen zu lösen. Dabei haben sie diverse Verfahrensformen entwickelt und diese unterschiedlich verschriftlicht.⁹³

Diese Arbeit zieht trotzdem hin und wieder quantitative Resultate aus anderen Studien zum Vergleich heran. Dies geschieht unter dem Vorbehalt der beschränkten Vergleichbarkeit und somit im Wissen, dass höchstens grobe Dimensionen und Tendenzen in Relation gesetzt werden können. Die Gegenüberstellungen helfen dennoch, die Basler Verhältnisse in einen internationalen Kontext zu stellen. Sie lassen sich vor allem da rechtfertigen, wo hinter den Auswertungen ähnliche Absichten und Konzepte stecken.⁹⁴ Ganz allgemein dient die umfangreiche Forschungsliteratur, die zur Schuldenwirtschaft der Vormoderne in den letzten Jahrzehnten entstanden ist, der Kontextualisierung des spezifisch baslerischen Umgangs mit offenen Schuldforderungen. Da die hier untersuchten Teilthemen vielfach anschlussfähig an jüngere Literatur sind,

90 Zu erwähnen etwa Gilomen, Grundlagen; Gilomen, Kleinkredit; Gilomen, Frauen. Weitere Arbeiten finden sich im Literaturverzeichnis.

91 Weber, Schuldenmachen.

92 Ehrensperger, Stellung; Rippmann, Bauern, S. 133; zur regionalen Einbindung Basels Scott, Oberrhein. Vgl. zur Wahl eines Orts für die Untersuchung der Ziviljustiz Piant, Justice, S. 16: „Il convient en conséquence de se situer entre un quelque peu chimérique exemple ‚banal, en conséquence plus facilement généralisable‘, et les incertitudes du concept de ‚l’exceptionnel normal‘ forgé par le tenants de la microstoria.“

93 Vgl. Signori, Schuldenwirtschaft, S. 15 f.

94 Wichtige Arbeiten zum Vergleichen sind Clark, Debt; Muldrew, Economy; Piant, Justice; Smail, Consumption; Smail, Plunder; Sturm, Privatkredit.

verzichte ich auf ein eigenes Kapitel zum Forschungsstand und stelle die Erkenntnisse dieser Studie jeweils am passenden Ort in Bezug zur Literatur.

Viele der Referenzarbeiten setzen zeitlich etwas später an, nämlich in der Frühen Neuzeit. Dabei zeigt sich, dass trotz zum Teil andersgearteter Überlieferungslage die Ähnlichkeiten überwiegen. Diese Arbeit schreibt sich deshalb auch nicht ein in ein Modernisierungsnarrativ, sondern postuliert vielmehr, dass Schuldenmachen seit dem Hochmittelalter bis zum Ende der Vormoderne ähnlich funktionierte – und gar darüber hinaus.⁹⁵ Die Betonung, dass hier das Spätmittelalter untersucht wird, ist nicht als Epocheneingrenzung zu verstehen, sondern als rein chronologische Einordnung eines Phänomens, das an der Epochenschwelle zur Frühen Neuzeit keinen fundamentalen Wandel durchmachte.

Die verschiedenen Möglichkeiten des Schuldeneintreibens, die sich den NutzerInnen des Großbasler Schultheißengerichts boten, werden hier abschließend kurz vorgestellt.⁹⁶ Das einfachste und niederschwelligste Vorgehen stellten Zahlungsverprechen dar, die in einer eigenen Serie verzeichnet wurden.⁹⁷ In diesen versprochen Personen, ihre Schulden innerhalb einer kurzen Frist – in der Regel ein Monat – zu begleichen. Da dieser Vorgang zeitgenössisch „veriechen“ genannt wurde, hat sich für die Zahlungsverprechen der Begriff *Vergicht* etabliert. Vergichte konnten freiwillig und somit gratis oder nach einem Gerichtsurteil kostenpflichtig erfasst werden. In einer zweiten Serie verzeichnete das Gericht die Vorgehen, die auf den Besitz der SchuldnerInnen direkt abzielten, also eigentliche Beschlagnahmungsverfahren oder Sacharreste. Sacharreste auf fahrende Güter hießen *Verbote*, solche auf liegende Güter *Frönungen*. Beide Vorgehen wurden in die gleiche Serie eingetragen.⁹⁸ Nach der Anmeldung der Beschlagnahmung mussten die KlägerInnen drei weitere Male erscheinen und die Forderung bestätigen, bevor Güter tatsächlich beschlagnahmt und verkauft werden konnten – und auch danach bestand für die SchuldnerInnen noch die Möglichkeit, ihre Liegenschaft zurückzukaufen. Die Verfahren unterschieden sich in der Form kaum, im Anwendungsbereich aber schon. In der Regel war der Zugriff auf Liegenschaften beschränkt auf Fälle von säumiger Zinszahlung für Renten und andere Zinsformen, also auf die Situationen, in denen die Liegenschaft auch tatsächlich als Sicherheit gedient hatte. Die letzte zu erwähnende Serie sind die Urteilsbücher.⁹⁹ In ihnen wurden Urteile aller Art erfasst, aber auch gerichtliche Ladungen, sogenannte *Verkündungen*, Bevormundungen und Vollmachten. Viele Urteile in Schulsachen und anderen Angelegenheiten waren nur vorläufiger Natur, indem sie Entscheide vertagten oder gar

95 Vgl. Crowston, Metanarrative.

96 Detailliert eingeführt werden die Verfahren in Kapitel 4.2.

97 Ab 1425, StABS, Gerichtsarchiv C. Vgl. Signori, Schuldenwirtschaft, S. 27–29.

98 Ab 1425, StABS, Gerichtsarchiv E.

99 Diese sind überliefert seit 1394, mit der Ausgliederung der Vergichte und Sacharreste um 1425 ergab sich eine inhaltliche Fokussierung.

Fälle zurückwiesen. Die Überlieferung ist für viele Fälle unvollständig, nur selten liegen umfassende Dokumentationen vor, die den Eindruck von Vollständigkeit vermitteln. Das liegt aber nicht nur an der lückenhaften Aufschreibepaxis und Überlieferung, sondern auch – und vermutlich gar hauptsächlich – an der Tatsache, dass viele Fälle nach einer ersten Schuldklage wieder aufgegeben wurden und sich deshalb die Spur in den Akten verliert.¹⁰⁰

In der Stichprobe 1455 sind außer den Verfahren vor dem Schultheißengericht auch die Einträge im sogenannten Unzüchterbuch erfasst. Das Gremium der Unzüchter als Ratsausschuss hatte eine nicht abschließend zu klärende Rolle bei der Schuldeintreibung.¹⁰¹ Es ist zu vermuten, dass das Unzüchterbuch in ähnlicher Art wie das Vergichtbuch Schuldanerkenntnisse und damit verbundene Zahlungsverprechen verzeichnete, die jedoch oftmals eher kleine Schuldsommen betrafen. Trotz des etwas unklaren Entstehungskontexts wird das Unzüchterbuch auch angeführt, wenn Analysen nach Unterschieden zwischen den Verfahrensformen suchen.

100 Zur Überlieferungslage der Justiz siehe auch Smal, *Consumption*, S. 4.

101 Siehe dazu Kapitel 4.2.5.